



Satzung

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.



Satzung

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Entscheidung über Aufnahmeanträge.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Wahl- und Stimmrecht.....	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Organe.....	6
§ 10 Delegiertenversammlung.....	6
§ 11 Präsidium.....	8
§ 12 Geschäftsführung.....	9
§ 13 Rechnungslegung.....	9
§ 14 Ausschüsse.....	9
§ 15 Beirat.....	10
§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.....	10
§ 17 Gerichtsstand.....	11



Satzung

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e. V.

Er hat seinen Sitz in Bonn.

Er wurde am *20. Januar 1961* gegründet und am *15.8.1961* in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nummer **6 VR 293** eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Er hat die Aufgabe der Beratung von Behörden, Körperschaften, Organisationen und sonstigen Gremien in allen Fragen, die das Interesse seiner Mitglieder berühren. Er fördert die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, die Ordnung der schulischen und betrieblichen Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung und des Prüfungswesens im Rollläden- und Sonnenschutztechniker-Handwerk. Er gewährt seinen Mitgliedern in betrieblichen und überbetrieblichen sowie beruflichen Angelegenheiten Fach- und Rechtsberatung.
2. Der Verband soll beratend und helfend tätig sein bei der Gründung von Fachinnungen des Rollläden- und Sonnenschutztechniker-Handwerks und sonstigen Fachorganisationen. Er soll diese Fachinnungen und -organisationen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen.
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Rollläden- und Sonnenschutztechniker-Innungen und sonstige rechtlich selbstständige Zusammenschlüsse juristischer oder natürlicher Personen, die die Herstellung, Montage und den Vertrieb von Rollläden, Fensterläden, Rolltoren, Roll- und Scherengittern, Fenstern, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen und verwandten Artikeln selbstständig in einem stehenden Gewerbe betreiben, können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
2. Juristische und natürliche Personen, die auf dem in Absatz 1 genannten Arbeitsgebiet tätig sind, können Einzelmitglieder des Verbandes werden, sofern in dem Gebiet ihres Betriebssitzes eine Rollläden- und Sonnenschutztechniker-Innung oder eine vergleichbare Fachorganisation nicht besteht oder eine bestehende Innung bzw. vergleichbare Fachorganisation dem Verband nicht angehört oder eine ordentliche Mitgliedschaft in einer Innung nicht möglich ist.
3. Aufnahmevoraussetzung ist die gewerberechtliche und handwerksrechtliche Unbedenklichkeit der Gewerbeausübung.

4. Firmen und Personen, die in einer Geschäftsbeziehung zu den ordentlichen Mitgliedern stehen oder um ein solches Verhältnis bemüht sind, können fördernde Mitglieder des Verbandes werden.
5. Personen, die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, können vom Präsidenten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Der Präsident kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt von der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten bestellt werden.

§ 4 Entscheidung über Aufnahmeanträge

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist schriftlich an den Verband zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium bzw. nach dessen Richtlinien der Präsident oder dessen Stellvertreter. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann gegen den ablehnenden Beschluss die Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verband nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht steht auch den Mitgliedern der angeschlossenen Innungen und sonstigen Zusammenschlüssen zu.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge

1. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung jeweils für das folgende Jahr. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
2. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können darüber hinaus außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
4. Die Beitragszahlungen der Einzelmitglieder und fördernden Mitglieder sind jeweils bis 31. März eines Jahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge der Innungen und sonstigen Zusammen-

schlüsse sind spätestens bis zum 30. September eines Jahres zu zahlen. Bis zum 31. März ist eine angemessene à-conto-Zahlung zu leisten.

§ 7 Wahl- und Stimmrecht

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen. Das Stimmrecht ist im Verhinderungsfalle nur auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten übertragbar. Die Übertragung muss durch schriftliche Erklärung des verhinderten Delegierten nachgewiesen werden.
2. Jede Mitgliedsorganisation hat mehrere Delegierte. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke der jeweiligen Mitgliedsorganisation gemäß folgender Staffelung:

Mitgliedsorganisationen

- ▶ mit weniger als 60 Mitgliedsfirmen stellen zwei Delegierte,
- ▶ mit 60 bis 90 Mitgliedsfirmen stellen drei Delegierte,
- ▶ mit mehr als 90 Mitgliedsfirmen stellen vier Delegierte.

Dabei werden ausschließlich ordentliche Mitgliedsfirmen berücksichtigt.

3. Die Gesamtzahl der Stimmen, die die Delegierten für ihre jeweilige Mitgliedsorganisation abgeben können, entspricht der Mitgliederstärke dieser Organisation. Diese Stimmen werden auf die Delegierten gleichmäßig aufgeteilt. Ist die Gesamtzahl der Stimmen nicht durch die Zahl der Delegierten teilbar, wird die Stimmenzahl bis zur nächst teilbaren Zahl aufgerundet. Wie viele Stimmen jeder Delegierte vertritt, ist zu Beginn der Delegiertenversammlung festzustellen.
4. Einzelmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Auflösung des Verbandes,
 - d. durch das Erlöschen der Firma eines Mitglieds.
 - e. bei einer natürlichen Person mit dem Tode des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen. Für die rechtzeitige Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es nicht auf die Absendung der Kündigungserklärung, sondern auf deren Zugang an. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum Ende

des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.

3. Die Delegiertenversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es
 - a. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Verbandes nicht befolgt,
 - b. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das den Verbandszweck erheblich gefährdet oder den Ruf oder das Ansehen des Verbandes erheblich beeinträchtigt,
 - c. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand geblieben ist.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
5. Gegen den die Ausschließung aussprechenden Beschluss ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat der Rechtsweg zulässig. Bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, die dem Verband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- ▶ die Delegiertenversammlung,
- ▶ das Präsidium.

Den Mitgliedern des Präsidiums kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Höhe dieser Entschädigung regelt die Aufwandsentschädigungsordnung des Verbandes.

Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist bei den Mitgliedern beider Organe zulässig. Den Ersatz von Reiseaufwendungen regelt die Reisekostenordnung.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen zusammen. Ihr gehören außerdem mit beratender Stimme die Mitglieder des Präsidiums an.
2. Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal jährlich, einberufen und

geleitet. Außerdem ist eine Delegiertenversammlung dann einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitgliedsorganisationen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jede Mitgliedsorganisation unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung. Dabei ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen sowie die Hälfte aller Mitgliedsorganisationen bei der Abstimmung vertreten ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Beschlussfähigkeit einer – mit der gleichen Tagesordnung – neu einzuberufenden Delegiertenversammlung nicht von der in Ziff. 3 Satz 4 genannten Zahl abhängig; sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einberufung dieser neuen Delegiertenversammlung, die innerhalb von vier Wochen abzuhalten ist, ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes,
 - b. Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und zwei weiterer Präsidialmitglieder,
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d. Widerruf einer Wahl,
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f. Beratung des ordentlichen Haushalts für das kommende Geschäftsjahr und Festsetzung der Beiträge,
 - g. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des ordentlichen Haushalts für das vergangene Geschäftsjahr,
 - h. Festlegung der Bundestagung Rollladen + Sonnenschutz,
 - i. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - k. Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens,
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes; hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, dass vorher von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen worden ist. Die Wahlen zum Präsidium werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen.
7. Beschlüsse können von der Delegiertenversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Verbandes

oder den Widerruf der Wahl von Präsidiumsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

8. Zusatzanträge zur Tagesordnung, über die beschlossen werden soll, müssen spätestens 14 Werktage vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
9. Über die Delegiertenversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Delegierten sowie den Mitgliedsorganisationen abschriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. zwei Vizepräsidenten,
 - c. zwei weiteren Präsidialmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die zwei Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl in dasselbe Amt ist zulässig. Darüber hinaus ist eine Wiederwahl in dasselbe Amt zulässig, wenn sich eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen dafür ausspricht.
4. In das Präsidium können nur selbstständige Unternehmer oder leitende Angestellte von Mitgliedsunternehmen gewählt werden. Voraussetzung ist, dass das Mitgliedsunternehmen ordnungsgemäß in der Handwerksrolle oder im Handwerksverzeichnis eingetragen ist.
5. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit seiner Wahl. Bis zur Wahl eines neuen Präsidiums bleibt das gewählte Präsidium im Amt.
6. Die Delegiertenversammlung kann die Bestellung des Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
7. Das Präsidium beschließt über verbandspolitische Vorhaben, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Hauptgeschäftsführers fallen, eigenverantwortlich nach den von der Delegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien. In wichtigen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören, ist das Präsidium zu sofortigen Maßnahmen berechtigt, falls dies aus Gründen der Dringlichkeit geboten ist. In diesem Falle hat es sich seine Entscheidungen durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigen zu lassen.

sen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium gewählt und vom Präsidenten eingestellt.
2. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden durch den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Soweit es sich um die Bestellung weiterer Geschäftsführer handelt, bedarf er der Zustimmung des Präsidiums.
3. Der Hauptgeschäftsführer übt sein Amt eigenverantwortlich unter Wahrung der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsorgane aus. Zu den Sitzungen der Verbandsorgane, der Ausschüsse und des Beirats ist er hinzuzuziehen.
4. Der Hauptgeschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 13 Rechnungslegung

1. Die Geschäftsführung hat für das abgelaufene Rechnungsjahr einen detaillierten Bericht über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und nach Prüfung durch ein Treuhandbüro und zwei Rechnungsprüfer der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt; sie bleiben bis zur Bestellung neuer Rechnungsprüfer im Amt. Eine unmittelbare Wiederholung der Bestellung ist nicht zulässig. Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung dürfen nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.
4. Über das Ergebnis der Prüfung hat einer der Rechnungsprüfer der nächsten Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für bestimmte Angelegenheiten je nach Bedarf ständige oder bestimmten Zwecken dienende Ausschüsse bilden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für Barauslagen und Zeiterlässe wird eine Vergütung gewährt, deren Höhe das Präsidium beschließt.

3. Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Präsidium zu berichten. Über die vorgeschlagenen Maßnahmen beschließt das Präsidium, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
4. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden jeweils für vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen der Ausschüsse einberuft und leitet sowie die Beratungsergebnisse gegenüber den Organen vertritt.
6. Einladungen zu den Ausschuss-Sitzungen ergehen im Einvernehmen mit dem Präsidium, das von den Sitzungsterminen und der Tagesordnung über die Geschäftsstelle vorher in Kenntnis zu setzen ist. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 15 Beirat

1. Aus dem Kreise der fördernden Mitglieder wird ein ständiger Beirat gebildet, der die Interessen der fördernden Mitglieder gegenüber den Organen des Verbandes vertritt.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der einzelnen Erzeugergruppen der Zulieferindustrie. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen werden.
3. Die Amtszeit des Beirats läuft zeitgleich mit der Amtszeit des Präsidiums. Nach jeder Amtsperiode löst sich der Beirat auf und wird alsbald durch den Präsidenten nach Rücksprache mit dem Präsidium neu berufen.
4. Scheidet ein Mitglied aus der Erzeugergruppe, zu deren Vertretung es in den Beirat berufen wurde, aus, so verliert es die Mitgliedschaft in dem Beirat. An seine Stelle kann ein neues Mitglied berufen werden.
5. Der Beirat wird wenigstens einmal jährlich von dem Präsidenten einberufen.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

1. Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes sind beim Präsidium schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Delegiertenversammlung mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Wird der Antrag auf Auflösung des Verbandes von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Delegiertenversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.
4. Wird der Verband durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 BGB liquidiert.
5. Die Auflösung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan des Verbandes bekanntzugeben.
6. Im Falle der Auflösung sind die Mitglieder verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr an die Liquidatoren zu zahlen. Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Verbandes gegen seine Mitglieder als solche ist der Sitz des Verbandes (§ 22 ZPO).

Diese Neufassung der Satzung wurde am *24. Oktober 2019* von der Delegiertenversammlung beschlossen und am *23. Januar 2020* in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinsregisternummer *20 VR 7931* eingetragen.



Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstraße 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · Telefax: 0228 95210-10
info@rs-fachverband.de · www.rs-fachverband.de